



INSTITUT FÜR DEN SOZIALEN WOHNBAU DES LANDES SÜDTIROL
ISTITUTO PER L'EDILIZIA SOCIALE DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

**Dreijahresplan
ZUR VORBEUGUNG DER KORRUPTION
2020-2022**

**Dreijahresplan
FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT
2020-2022**

**des Institutes für den sozialen Wohnbau des Landes
Südtirol**

**Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.01.2020
(Anlage 1)**



Inhalt

1. Zweck des Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption.....	3
2. Erstellung des dreijährigen Planes zur Vorbeugung der Korruption und zu ergreifende Maßnahmen	3
3. Der interne Aufbau des Wohnbauinstitutes	3
4. Risikomanagement	4
4.1 Aufstellung der Risiken in Bezug auf die einzelnen Organisationseinheiten	5
5. Erhebung der für Korruption gefährdeten Bereiche	6
6. Operative Aufgaben der DirektorInnen im Sinne der Korruptionsvermeidung.....	11
7. Durchzuführende Maßnahmen	12
7.1 Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos.....	12
7.2 Spezifische Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos	12
7.3 Grundlegende Prinzipien:	12
7.4 Kontrollen:.....	12
7.5 Rotation der Bediensteten in Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko	13
8. Die Schulung der Bediensteten.....	13
9. Dienstpflichten und Verhaltensregeln	13
10. Meldungen – Schutz des Bediensteten der rechtswidrige Handlungen meldet	13
11. Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität.....	14
11.1 Enthaltungspflicht im Fall von Interessenskonflikt	14
11.2 Nicht -Zuweisbarkeit von Führungsaufträgen	14
11.3 Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen bei strafrechtlicher Verurteilung	15
11.4 Integritätsvereinbarungen bei Vergaben.....	15
11.5 Tätigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors)	15
11.6 Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet (sog. Whistleblower).....	15
12 Laufende Überarbeitung des Planes zur Vorbeugung der Korruption	16



1. Zweck des Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption

Der dreijährige Plan zur Vorbeugung der Korruption hat die Aufgabe, organisatorische Maßnahmen festzulegen, um der Gefahr der Korruption in den Ämtern vorzubeugen und um Maßnahmen umzusetzen, um eventuelle Korruptionsrisiken in den Abteilungen und Ämtern des Wohnbauinstitutes zu verringern.

Der Plan zur Korruptionsprävention ist gemäß Artikel 1, Absatz 59 des Gesetzes Nr.190/2012 und im Sinne der Vorgaben der ANAC (Agentur zur Vorbeugung von Korruption) erarbeitet worden und hat folgende Ziele:

- Verminderung der Gelegenheiten, welche Korruptionsfälle begünstigen könnten;
- Ausbau der Fähigkeit Korruptionsfälle aufzudecken;
- Festsetzung von organisatorischen Maßnahmen, die das Korruptionsrisiko vorbeugen;
- Erstellung einer Verbindung zwischen Korruption-Transparenz-Performance, für eine umfassendere Verwaltung des „institutionellen Risikos“.

2. Erstellung des dreijährigen Planes zur Vorbeugung der Korruption und zu ergreifende Maßnahmen

Im Sinne des Art. 1, Abs. 9, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 190/2012, bestimmt der Plan zur Vorbeugung der Korruption die „Tätigkeiten bei denen erhöhte Korruptionsgefahr besteht, wobei auch die Vorschläge der Führungskräfte eingeholt werden.

Für die im Sinne von Buchstabe a) festgelegten Tätigkeiten sind Abläufe für Entscheidungsfindung, die Durchführung und die entsprechenden Kontrolle vorzusehen, mit denen der Korruptionsgefahr vorgebeugt werden kann.

3. Der interne Aufbau des Wohnbauinstitutes

Das Organigramm des Wohnbauinstitutes ist diesem dreijährigen Antikorruptionsplan beigelegt.

Die DirektorInnen, im Sinne des Art. 16, GvD Nr. 165/2001:

- Arbeiten an der Ausarbeitung der geeigneten Maßnahmen für die Vorbeugung und Verhinderung der Korruption mit und überwachen, dass dieselben von den Bediensteten ihrer Abteilung bzw. ihres Amtes eingehalten werden (Abs. 1 bis);
- Liefern dem für die Erhebung der korruptionsgefährdeten Bereiche Zuständigen die notwendigen Informationen und schlagen Maßnahmen für die Korruptionsvorbeugung vor (Abs. 1 ter);
- Nehmen zur Kenntnis, wo in ihrer Abteilung bzw. in ihrem Amt das höchste Korruptionsrisiko herrscht und verfügen bei Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren wegen Korruption oder in den Bereichen mit der höchsten Korruptionsgefahr mit begründeter Maßnahme als Prävention die Rotation der Bediensteten, sofern möglich (Abs. 1 quater).

In Ausführung dieser Bestimmung und in Beachtung des Art. 1, Abs. 7, des Gesetzes Nr. 190/2012, wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 105 vom 11.11.2015 der Generaldirektor als Antikorruptionsbeauftragter des Wohnbauinstitutes als Verantwortlicher für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz ernannt.

Der Antikorruptionsbeauftragte des Wohnbauinstitutes führt die Erhebung der Tätigkeiten innerhalb der Abteilungen und Ämter des Wohnbauinstitutes durch, die ein



Korruptionsrisiko aufweisen und ergreift in der Folge Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung.

Die DirektorInnen wiederum sind verantwortlich für die Durchführung und Anwendung der im dreijährigen Plan zur Vorbeugung der Korruption vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Amt oder ihrer Abteilung.

4. Risikomanagement

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung hat in Zusammenarbeit mit den Direktoren, folgende Bereiche als besonders risikogefährdet gelistet:

- Personalaufnahmen und Karriereentwicklung
- Vergabe von öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen
- Ermächtigungen oder Konzessionen
- Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens
- Kontrollen. Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen
- Aufträge und Ernennungen
- Rechtsangelegenheiten und Streitsachen

Die Bewertung erfolgte im Rahmen der Erstellung des letzten Dreijahresplanes ergänzt durch eine geänderte Risikoeinschätzung im Bereich des Rechtsamtes.



4.1 Aufstellung der Risiken in Bezug auf die einzelnen Organisationseinheiten

Funktionen	Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung	Verbrechen im Informatikbereich und bei der illegalen Verwendung von Daten	Verbrechen auf dem Bereich der organisierten Kriminalität
Generaldirektion			
Controlling			
Direktionssekretariat und Öffentlichkeitsarbeit			
Dienststelle für Arbeitsschutz			
Amt Personal & Organisation			
Arbeitsgruppe Archiv und Protokoll			
Amt für Rechtsfragen			
EDV-Amt			
Abt. Finanzen u. Allgem. Dienste			
Amt für Buchhaltung, Haushalte, Versicherung und Zahlungsverkehr			
Arbeitsgruppe Mietenbuchhaltung			
Abt. Wohnung und Mieter			
Arbeitsgruppe Gebäudeverwaltung und Beziehung zu den Mietern			
Arbeitsgruppe Wohnungszuweisung			
Mieterservicestelle Bozen, Meran und Brixen			
Abt. Technische Dienste			
Technisches Amt Instandhaltung			
Arbeitsgruppe Bauerhaltung			
Arbeitsgruppe Technische Anlagen			
Arbeitsgruppe Vergaben, Verträge und Vermögen			
Technische Ämter (West, Mitte-Süd, Ost)			
Arbeitsgruppe Innensanierung			
Alle weiteren Funktionen			
Berater / externe Mitarbeiter			

	rischio assente
	rischio basso
	rischio presente
	rischio alto



5. Erhebung der für Korruption gefährdeten Bereiche

Verantwortlicher Bereich	Risikobereich	Risiken / unrechtmäßiges vorhersehbares Verhalten (als Beispiel)	Zu ergreifende Maßnahmen
GENERALDIREKTION	Erstellung des dreijährigen Planes zur Vorbeugung der Korruption	Fehlende, falsche oder unwahre Erhebung der für Korruption riskanten Verfahren seitens der verantwortlichen DirektorInnen	Laufende Kontrolle der Aktualität der Risiken
Amt Personal & Organisation	Amtliche Meldung der Leistungen	Fehlende Meldung, fehlende Überprüfung eventueller Unvereinbarkeiten.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten.
	Aufnahmen	Willkürliche Aufnahmen. Zuerkennung von nicht zustehenden Zulagen.	Entscheidungen werden von mehreren Personen getroffen.
	Abschluss von Verträgen für befristete Arbeit	Falsche Angaben oder falsche Bewertung bezüglich der Einstufung und der Begründungen für die Aufnahme. Vom Vorgesetzten vorbereitete Job-description "auf Maß", um eine bestimmte Person zu bevorzugen. Nicht den wirklichen Erfordernissen entsprechende Anfragen.	Entscheidungen werden von mehreren Personen getroffen.
	Organisation und Durchführung von Kursen	Auswahl des Kurses und der Kursleiter	Entscheidungen werden von mehreren Personen getroffen.
	Arbeitszeiterfassung der Bediensteten	Falsche Arbeitszeiterfassung oder falsche Handhabung der Arbeitszeiten, um einem oder mehreren Bediensteten Vorteile zu verschaffen.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten.
	Löhne und Gehälter	Vorteilsbeschaffung bei der Auszahlung von nicht geschuldeten Lohnelementen	Überprüfungen durch den Vorgesetzten



Verantwortlicher Bereich	Risikobereich	Risiken / unrechtmäßiges vorhersehbares Verhalten (als Beispiel)	Zu ergreifende Maßnahmen
Ökonomat	Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Erteilung von Aufträgen.	Verletzung der Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen – Beauftragung von bevorzugten Unternehmen.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten. Generelle Anwendung des CONSIP-Verfahrens und dessen Konventionen sowie Anwendung der von der Landesvergabestelle abgeschlossenen Konventionen. Minimierung der Direktaufträge.
EDV-Amt	Ankauf von PCs, Druckern, Software und anderen Gütern.	Verletzung der Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen – Beauftragung von bevorzugten Subjekten.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten. Generelle Anwendung des CONSIP-Verfahrens und dessen Konventionen sowie Anwendung der von der Landesvergabestelle abgeschlossenen Konventionen. Minimierung der Direktaufträge o.
	Datenbanken	Gesetzwidrige Verwaltung der Daten, die im Besitz der Verwaltung sind, ungesetzliches Abtreten derselben an nicht Berechtigte.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten.
	Instandhaltung der Computer und des EDV-Systems.	Verletzung der Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen – Beauftragung von bevorzugten Subjekten.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten.



Verantwortlicher Bereich	Risikobereich	Risiken / unrechtmäßiges vorhersehbares Verhalten (als Beispiel)	Zu ergreifende Maßnahmen
Amt für Rechtsfragen	Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	Vergleiche nicht im Interesse des Institutes (rechtlich und/oder wirtschaftlich)	Überprüfung durch den Vorgesetzten
Abteilung Finanzen und Amt für Buchhaltung	Öffentliche Verträge	Fehlen der Kontrolle. Nicht korrekte oder fehlende DURC oder Nichteinhaltung der Antimafiabestimmungen. Vergabe eines Auftrages oder einer Konzession ohne zugrunde liegende Entscheidung oder Verfahren.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten.
	Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Untervergaben.	Fehlen der Kontrolle. Willkürliche Aufträge.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten.
	Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen.	Unzulässige Auftragserteilung, ungesetzliche Eintragung im Berufsverzeichnis, falsche Wahl der Art der Ausschreibung, nicht korrekte Erhebung der an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen, ad hoc-Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen für bevorzugte Unternehmen, Abänderung der Unterlagen bei offenen Verfahren. Überprüfung der DURC und der Führungszeugnisse (Nichteinholung von DURC/Führungszeugnissen, fehlende Kontrolle eventueller Unregelmäßigkeiten). Zugang zu den Unterlagen von nicht berechtigten Personen.	Überprüfung durch den Vorgesetzten.
Arbeitsgruppe Mietenbuchhaltung	Erhebung und Mahnung der Bezahlung der Mieten.	Fehlende Erhebung und fehlende Mahnung der Bezahlung der Mieten.	Überprüfungen durch den Vorgesetzten.



Verantwortlicher Bereich	Risikobereich	Risiken / unrechtmäßiges vorhersehbares Verhalten (als Beispiel)	Zu ergreifende Maßnahmen
Abteilung Wohnung und Mieter	Führung der Ämter und der Arbeitsgruppen auf zu unabhängige Art und Weise.	Zu große Unabhängigkeit der Ämter und der Arbeitsgruppen.	Überprüfung durch den Vorgesetzten.
Arbeitsgruppe Wohnungszuweisung	Verwaltung der Ansuchen und Zuweisung der Wohnungen.	Nicht korrekte Verwaltung der Ansuchen und nicht korrekte Zuweisung der Wohnungen.	Überprüfung durch den Vorgesetzten.
Mieterservicestellen Bozen, Brixen und Meran.	Verwaltung der Wohnungen.	Nicht korrekte Verwaltung der Wohnungen.	Überprüfung durch den Vorgesetzten.
Mieterservicestellen Bozen, Brixen und Meran.	Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen für Dienstleistungen und Lieferungen.	Verletzung der Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen – Beauftragung von bevorzugten Unternehmen.	Überprüfung durch den Vorgesetzten.
	Öffentlichen Verträge für Dienstleistungen und Lieferungen.	Fehlende Kontrolle der DURC oder Fehlen der DURC. Erteilung eines Auftrages oder einer Konzession ohne Entscheidung oder ohne geeignete Maßnahme.	Überprüfung durch den Vorgesetzten.
Abteilung Technische Dienste	Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Verwaltung der Baustellen.	Verletzung der Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen – Beauftragung von bevorzugten Unternehmen und nicht korrekte Verwaltung der Baustellen.	Überprüfung durch den Vorgesetzten.
	Öffentliche Verträge	Fehlende Kontrolle der DURC oder Fehlen der DURC. Erteilung eines Auftrages oder einer Konzession ohne Entscheidung oder ohne geeignete Maßnahme.	Überprüfung durch den Vorgesetzten. Minimierung der Direktaufträge und.



Verantwortlicher Bereich	Risikobereich	Risiken / unrechtmäßiges vorhersehbares Verhalten (als Beispiel)	Zu ergreifende Maßnahmen
Technische Ämter	Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Verwaltung der Arbeiten.	Verletzung der Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen – Beauftragung von bevorzugten Unternehmen und nicht korrekte Verwaltung der Baustellen.	Überprüfung durch den Vorgesetzten. Minimierung der
Technisches Amt Arbeitsgruppe Bauerhaltung Arbeitsgruppe Technische Anlagen) Arbeitsgruppe Innensanierung Arbeitsgruppe Vergabe, Verträge, Vermögen	Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Verwaltung der Arbeiten.	Verletzung der Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen – Beauftragung von bevorzugten Unternehmen und nicht korrekte Verwaltung der Arbeiten.	Überprüfung durch den Vorgesetzten. Minimierung der



6. Operative Aufgaben der DirektorInnen im Sinne der Korruptionsvermeidung

Die DirektorInnen der Abteilungen haben folgende Aufgaben:

Tätigkeit	Report	Termine
Erhebung der Risikobereiche und Erstellen von geeigneten Maßnahmen um die Risiken einzudämmen.	Übermittlung der Erhebung und der geeigneten Maßnahmen an den Antikorruptionsbeauftragten.	jährlich
Wenn notwendig und wo möglich, wird auch mit begründetem Verwaltungsakt und nach Überprüfung der beruflichen Qualifikationen, das Prinzip der Rotation der Aufgaben der Bediensteten angewandt, die Tätigkeiten mit hohem Korruptionsrisiko ausüben.	Übermittlung der Verwaltungsakte an den Antikorruptions-beauftragten.	wenn notwendig
Erhebung der "betroffenen" Bediensteten, die Antikorruptionskurse besuchen sollen.	Übermittlung der Liste an den Antikorruptions-beauftragten.	jährlich



7. Durchzuführende Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Die Ziele, die mit den Risikopräventionsmaßnahmen verfolgt werden, sind:

- Die Verringerung der Möglichkeiten, dass sich Korruptionfälle ereignen;
- Die Erhöhung der Fähigkeiten Korruptionsmaßnahmen aufzudecken;
- Die Schaffung eines für die Korruption ungünstigen Kontextes

7.2 Spezifische Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Die spezifischen Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos werden mit folgenden Punkten festgelegt:

- Festlegung der Präventionsmaßnahmen für die Reduzierung des Risikos;
- Festlegung des Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahme
- Festlegung der Umsetzungsfrist
- Festlegung der Kontrolle der Umsetzung
- Festlegung der Kontrolle der Wirksamkeit

7.3 Grundlegende Prinzipien

In den Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko werden regelmäßig Überprüfungen durchgeführt.

Bei Tätigkeiten mit hohem Korruptionsrisiko wird auch, wenn möglich, das Prinzip der Rotation der Bediensteten angewandt.

In Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko werden die Tätigkeiten mit Reglements geregelt.

7.4 Kontrollen

Bei Überprüfungen der Verfahren ist nachzuweisen, dass in den Dokumenten die einzelnen Entscheidungsschritte klar angeführt werden, die zur Entscheidung geführt haben. Die einzelnen Verwaltungsakte müssen klar das Verwaltungsverfahren und alle Verwaltungsschritte enthalten – auch die internen – die zur Entscheidung beigetragen haben.

Auf diese Art und Weise kann jeder, das gesamte Verwaltungsverfahren rekonstruieren, auch durch das Recht des Zugangs zu den Verwaltungsakten.

Besonders geachtet wird auf die Unparteilichkeit, auf die Klarheit und auf die Transparenz der Verfahren, besonders, wenn dadurch jemandem etwas zuerkannt wird, um am Ende einen transparenten, gesetzmäßigen Verlauf im Sinne des öffentlichen Interesses zu garantieren (gutes Funktionieren und Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung).

- a) Die Überprüfungen erfolgen durch den Vorgesetzten oder einem dazu bestellten Auditor.
- b) Der Antikorruptionsbeauftragte bereitet einen Plan für interne Auditing vor, wodurch die Gesetzmäßigkeit und die Richtigkeit der einzelnen Verfahren überprüft werden.
- c) Die Kontrollen der Direktoren werden halbjährlich geplant und ausgeführt.
- d) In Bezug auf die durchgeführten Kontrollen wird ein Protokoll erstellt, welches an den Antikorruptionsbeauftragten übermittelt wird.



7.5 Rotation der Bediensteten in Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko

Die Verwaltung wird die Möglichkeit von Rotationsverfahren und Kontrollmechanismen bei Bediensteten in Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko erarbeiten und umsetzen, sofern möglich. Dies, um risikoreiche Stellen nicht allzu lange mit den selben Personen besetzt zu lassen, und um zu vermeiden, dass diese Personen nicht allzu lange mit den selben Nutzern Kontakt pflegen.

Die Rotationsverfahren der Bediensteten werden festgelegt aufgrund von:

- a) Kriterien und Angaben des Nationalen Antikorruptionsplanes;
- b) vertieften Erhebungen in jeder Abteilung.

Die Rotation ist die Maßnahme der letzten Wahl, da aufgrund der geringen Größe und der unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Organisationseinheiten der Wohnbauinstitut eine Personalrotation nicht ohne Effizienzverluste und Probleme in der Wirksamkeit zu realisieren ist. Andere Maßnahmen zur Verringerung des Korruptionsrisikos, mit geringeren Kosten werden deshalb im Sinne des effizienten Umgangs mit den öffentlichen Finanzmitteln bevorzugt.

8. Die Schulung der Bediensteten

Im Weiterbildungsprogramm werden die Kurse im Bereich der Transparenz und Antikorruption in einem eigenen Punkt angeführt.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen den Mitarbeiter das Wissen über Inhalt, Zweck und Auflagen für folgende Themen vermitteln:

- Dreijahrespläne zur Korruptionsprävention und Transparenz;
- Verhaltenskodex der Angestellten des Wohnbauinstitutes
- Verwaltungsverfahren: Verantwortung und Korruptionsprävention;

Im Jahr 2020 ist eine Weiterbildungsmaßnahme der Wobi-Führungskräfte zur Ajournierung der Kenntnisse im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der transparenten Verwaltung vorgesehen und im entsprechenden Bildungsprogramm 2020 aufgenommen.

9. Dienstpflichten und Verhaltensregeln

Die Bediensteten des Wohnbauinstitutes müssen die Dienstpflichten und Verhaltensregeln einhalten

Zudem hat das Wohnbauinstitut mit Beschluss Nr. 52 vom 31.05.2011 den Ethikkodex der Mitarbeiter und Verwalter und mit Beschluss Nr.124 vom 15.12.2015 den Verhaltenskodex für das Personal des Wohnbauinstitutes verabschiedet.

Die Verletzung der Dienstpflichten und Verhaltensregeln und des Ethikkodexes haben disziplinarrechtliche Folgen.

Über die Einhaltung der genannten Kodices wachen die zuständigen Führungskräfte.

10. Meldungen – Schutz des Bediensteten der rechtswidrige Handlungen meldet

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht rechtswidrige Handlungen und möglichen Unregelmäßigkeiten im Bereich Antikorruption dem Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung oder seinen Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

Der Verantwortliche des Dreijahresplanes zur Korruptionsprävention wird die Meldungen, welche entweder schriftlich, mündlich oder elektronisch eingelangt sind, bewerten und das vorgesehene Verfahren in die Wege leiten.



Mit Art. 1 Abs. 51 des Gesetzes Nr. 190/2012 wurde der Art. 54-bis – „Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet“ in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 165/2001 eingefügt. Darin ist vorgesehen, dass ein öffentlicher Bediensteter, der eine rechtswidrige Handlung gemeldet hat, vor den Retorsionen seitens Kollegen oder Vorgesetzten geschützt wird. Jedweder Mitarbeiter der Wohnbauinstitut der rechtswidrige Handlungen meldet:

- Darf nicht gestraft, gekündigt oder einer mittelbaren oder unmittelbaren diskriminierenden Behandlung ausgesetzt werden, die sich aus direkt oder indirekt mit der Anzeige zusammenhängenden Gründen auf die Arbeitsbedingungen auswirkt.
- Die Identität der meldenden Person ist in jedem auf die Meldung folgenden Zusammenhang zu schützen.

11. Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität

Eine der wichtigsten Änderungen des G.v.D.Nr. 97 von 2016 ist, dass das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität nicht mehr getrennt erstellt wird, sondern in Form einer eigenständigen Sektion in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung einfließt und als dessen wichtigste Sektion den Obliegenheiten im Bereich der Transparenz gewidmet ist; Gegenständlichem Plan wird die "Übersicht der geltenden Transparenzpflichten mit Angabe der Verantwortlichen" beigefügt (siehe Anlage Nr. 1).

Die Transparenz ist ein grundlegendes Instrument, um die Werte der Verfassung gemäß Art. 97, wie Unparteilichkeit und gutes Funktionieren der Öffentlichen Verwaltungen zu garantieren, um die soziale Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit zu fördern und um die Kultur der Gesetzmäßigkeit und der Integrität im öffentlichen Sektor zu fördern.

Im Sinne des Transparenzprinzips werden alle Beschlüsse des Verwaltungsrates des Wohnbauinstitutes und alle Entscheidungen der Führungskräfte auf dessen Homepage veröffentlicht

11.1 Enthaltungspflicht im Fall von Interessenskonflikt

Im Wohnbauinstitut gilt der Art. 12-bis („Interessenskonflikt“) des Gesetzes Nr. 17 vom 22.10.1993). Der Verfahrensverantwortliche und die Direktoren der Organisationseinheiten, die für die abschließende Maßnahme zuständig sind, enthalten sich aller Entscheidungen und ihrer Tätigkeit, wenn ein, auch potentieller Interessenskonflikt besteht.

(2) Jede auch potentielle Situation eines Interessenskonflikts in Zusammenhang mit Interessen, ist dem direkten Vorgesetzten zu melden.. Dieser entscheidet dann bezüglich des weiteren Vorgehens. Dazu gilt der Verhaltenskodex des Wohnbauinstitutes und im besonderen der Art 7.

11.2 Nicht -Zuweisbarkeit von Führungsaufträgen

Im Falle besonderer Tätigkeiten oder vorheriger Aufträge sowie spezifischer Unvereinbarkeiten betreffend die Führungsaufträge gelten im Wohnbauinstitut diesbezüglich die folgenden Bestimmungen:

- Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013
- Dekret des Landeshauptmanns vom 27. Juli 2015, Nr. 19
- Verhaltenskodex des Wohnbauinstitutes im Besonderen der Art 5



11.3 Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen bei strafrechtlicher Verurteilung

Der neue Art. 35-bis des Ges.v.D. Nr. 165/2001, eingeführt mit Art. 1 Absatz 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 besagt, dass „1. Jene die, auch mit noch nicht rechtskräftigem Urteil für Vergehen, die im Abschnitt I des II. Titels des 2. Buches des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden:

- a) nicht Mitglied einer Kommissionen für den Zugang oder die Auswahl von öffentlichen Bediensteten sein dürfen, auch nicht mit nur Sekretariatsaufgaben;
- b) ihnen dürfen nicht, auch nicht in Führungspositionen Ämter zugewiesen werden, die Geldmittel verwalten, Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen ankaufen sowie Konzessionen erteilen oder Förderungen und Beiträge vergeben;
- c) nicht Mitglied von Kommissionen sein dürfen, die für die Auswahl des Vertragspartners bei der Vergabe von Arbeiten, Güter und Dienstleistungen, Konzessionen oder die Gewährung von Förderungen und Beiträgen usw. zuständig sind.

2. Die im Absatz 1. enthaltene Bestimmung ergänzt die Gesetze und Verordnungen, welche die Errichtung von Kommissionen u. deren Sekretären regeln“. (somit führt deren Verletzung zu einer Rechtswidrigkeit der abschließenden Maßnahme).

11.4 Integritätsvereinbarungen bei Vergaben

Gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190/2012, erarbeiten und verwenden öffentlichen Auftraggeber bei der Erteilung von Aufträgen normalerweise Gesetzmäßigkeitsprotokolle oder Integritätsvereinbarungen und fügen in die Mitteilungen, Ausschreibungen und Einladungsschreiben die Schutzklausel ein, dass die mangelnde Einhaltung dieser Vereinbarungen zum Ausschluss vom Wettbewerb und zur Auflösung des Vertrages führen, sowie zu Sanktionen wirtschaftlicher Natur.

11.5 Tätigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors)

Der mit Art. 1 Abs. 42 de Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführte neue Abs. 16-ter des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 legt fest, dass "die Bediensteten, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war."

11.6 Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet (sog. *Whistleblower*)

Im Hinblick auf das sogenannte "Whistleblowing", welches den Schutz des Personals, des Bediensteten oder des Mitarbeiters vorsieht, der vermeintlich rechtswidrige Taten meldet, wurde ein entsprechendes Formular vorbereitet und im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ auf der Website veröffentlicht.

Bis zum Zeitpunkt der Überarbeitung des gegenständlichen Plans ist keinerlei Meldung eingegangen.



12. Laufende Überarbeitung des Planes zur Vorbeugung der Korruption

Der vorliegende dreijährige Plan zur Vorbeugung der Korruption wird, in Anlehnung an den Nationalen Antikorruptionsplan, laufend angepasst und vervollständigt werden, indem zusätzlich ins Detail gegangen wird, besonders in Bezug auf die Parameter der Kontrolltätigkeit und der zu ergreifenden Maßnahmen.